

25.06.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2322 vom 12. Mai 2014
des Abgeordneten Peter Preuß CDU
Drucksache 16/5896

Wie effektiv und arbeitsrechtlich unbedenklich ist der Kampf gegen multiresistente Krankenhauskeime mit Hilfe eines Fragebogens?

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 2322 mit Schreiben vom 23. Juni 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nordrhein-Westfalen hat mit verschiedenen landesgesetzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhaushygiene und der Infektionsprävention bundesweit eine Vorbildrolle beim Kampf gegen Krankenhauskeime.

Wenn sich nach Ansicht der Experten keine entscheidenden Verbesserungen der Hygiene in Krankenhäusern durch weitere gesetzliche Regelungen erzielen lassen, sondern nun Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für Hygiene ergriffen werden müssen, so betrifft dies alle am „Krankenhausleben“ beteiligten Personen – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Patientinnen und Patienten und auch Besucherinnen und Besucher.

Hier ist es zu begrüßen, wenn die Landesregierung nicht länger die Verantwortung für politisches oder gesetzliches Handeln von sich weist und die Ernsthaftigkeit der Bedrohung durch multiresistente Keime runterspielt, wie in der Vergangenheit geschehen.

Die Initiative, das Hygienebewusstsein zu stärken und hierbei nicht nur die Krankenhausträger und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Pflicht zu nehmen, sondern auch die Patientinnen und Patienten einzubinden, ist grundsätzlich begrüßenswert. Fragwürdig ist allerdings der vorgeschlagene Weg in Form eines Fragebogens, der Patientinnen und Patienten zur freiwilligen Beantwortung vorgelegt werden soll.

Datum des Originals: 23.06.2014/Ausgegeben: 30.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfolgt seit vielen Jahren - nicht nur durch Schaffung gesetzlicher Regelungen – sondern auch durch zahlreiche Projekte insbesondere im Rahmen des „Aktionsplan Hygiene“ das Ziel, den Schutz vor Krankheitserregern im Zusammenhang mit medizinischer Versorgung zu verbessern und die Ausbreitung resistenter Keime zu verhindern. Die Ernsthaftigkeit der Bedrohung durch multiresistente Erreger war und ist der Landesregierung zu jedem Zeitpunkt bewusst und gibt ihr verstärkt seit 2011 Anlass zu zahlreichen Projekten. Dazu gehören Fortbildungsangebote für hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte, die Unterstützung beim Aufbau regionaler Netzwerke zum koordinierten Vorgehen gegen multiresistente Erreger, Entwicklung eines elektronischen Meldeverfahrens zur nach Infektionsschutzgesetz vorgeschriebenen Übermittlung von meldepflichtigen Krankheiten und Erregern von Arztpraxen und Laboren an die zuständigen Gesundheitsämter, Förderung der rationalen Antibiotika-Verordnung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Unterstützung der unteren Gesundheitsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung ambulanter und stationärer medizinischer Einrichtungen.

Renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben die vorherrschenden gesetzlichen Regelungen und die zahlreichen Initiativen, die von Nordrhein-Westfalen unternommen werden, als vorbildlich beurteilt. Erforderlich sei die Unterstützung effektiver Maßnahmen, die das Bewusstsein für Hygiene wach halten und möglichst weiter erhöhen. Ein Mittel, um diese Bewusstseinschärfung zu erzielen, kann der Einsatz des Fragebogens für Patientinnen und Patienten sein, wie er von der Landesregierung vorgestellt wurde.

- 1. Erklärtes Ziel des Fragebogens für Patientinnen und Patienten ist es, das Bewusstsein für die Krankenhaushygiene zu schärfen. Soll das im Fragebogen beschriebene Monitoring zu einer Bewusstseinschärfung bei den Patientinnen und Patienten oder beim Krankenhauspersonal führen?**

Sinn und Zweck des Fragebogens (der unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressemitteilungsarchiv/pm2014/pm20140508a/index.php>) ist es, den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen ein Mittel zur Verfügung zu stellen, mit dem die Sicht der Patientinnen und Patienten auf das Hygienemanagement abgefragt werden kann.

Wie dem online zur Verfügung gestellten Fragebogen eindeutig zu entnehmen ist, handelt es sich hierbei um ein Muster. Die medizinischen Einrichtungen können je nach Bedarf entsprechend adaptierte Fragebögen auf Grundlage des Musterfragebogens ableiten. So können auch krankenhausesintern abteilungsspezifische Fragebögen erstellt werden, die an die Gegebenheiten der jeweiligen Abteilung wie z.B. der Chirurgie oder der Gynäkologie angepasst werden.

Grundsätzlich ermöglicht eine derartige Befragung, die Perspektive der Patientinnen und Patienten kontinuierlich und direkt zu ermitteln. Zudem kann durch die Rückmeldungen indirekt eine „Bewusstseinschärfung“ des Krankenhauspersonals für Hygienemaßnahmen erzielt werden, die nicht nur dem Schutz der Patientinnen und Patienten, sondern auch dem Schutz des medizinischen Personals dient.

Mitunter können Missverständnisse ausgeräumt werden, wenn Hygienemaßnahmen des medizinischen Personals von Patientinnen und Patienten nicht bzw. falsch verstanden werden. Das medizinische Personal kann durch die Rückmeldung der Patientinnen und Patienten sensibilisiert werden und spezifische Hygienemaßnahmen zukünftig verstärkt erläutern. Zum Beispiel wann und warum bestimmte Schutzvorkehrungen wie Mund-Nasen-Schutz oder Schürzen getragen werden müssen bzw. wann eine Händedesinfektion indiziert ist und wann nicht.

2. **Wie wird die Anonymität des Fragebogens gewährleistet, wenn Patientinnen und Patienten personenbezogene und bewertende Angaben über das Personal machen sollen, die über eine mögliche direkte Namensnennung der Pflegekraft, wie über mögliche Rückschlüsse durch Angaben zur Dauer des Aufenthaltes und der Fachabteilung problemlos möglich sind?**
3. **Ist der Fragebogen innerhalb der Landesregierung hinsichtlich seiner rechtskonformen Anwendung von datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorschriften geprüft worden?**
4. **Unterliegt die Anwendung des Fragebogens in einem Krankenhaus der betrieblichen Mitbestimmung?**

Von Seiten der Landesregierung bestehen zur Frage der Nutzung des in Rede stehenden Fragebogens keine Bedenken hinsichtlich der insbesondere den Beschäftigendatenschutz betreffenden Belange des Krankenhauspersonals.

Die in dem Musterfragebogen erbetenen Angaben geben lediglich einen subjektiven Eindruck der Patientinnen und Patienten wieder und beziehen sich auf die jeweils behandelnde Organisationseinheit als Ganzes. Ziel ist es, beim Auftreten oder gar der Häufung kritischer Angaben bezogen auf die angegebene Fachabteilung die in diesen Fällen zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Beschäftigten notwendige höhere Sensibilisierung für Hygieneschutzmaßnahmen zu erreichen und ggf. gezielte Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Aufgrund der allgemein formulierten Fragen im Muster-Fragebogen sind sichere Rückschlüsse auf individuelle Pflichtverstöße im Hinblick auf die Einhaltung geltender Hygieneschutzregelungen unwahrscheinlich. Besondere Gegebenheiten vor Ort sind vom jeweiligen Krankenhausträger als verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts zu berücksichtigen.

Eine Nachfrage bei der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ergab, dass in den Kliniken der befragten Fachleute alle Patientenfragebögen mit den Mitbestimmungsgremien abgestimmt werden. Hierbei werden u. a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt, die eine Erstsichtung der Bögen vornehmen und etwaige Hinweise auf Beschäftigte, die u.U. von den Patientinnen und Patienten ungefragt angegeben wurden, anonymisieren. Um Rückschlüsse auf den/die Patienten/Patientin bzw. falls notwendig, die betreuende Station weitestgehend auszuschließen, werden die Patientinnen und Patienten gebeten, den Fragebogen in einen entsprechenden Behälter/Briefkasten an zentraler Stelle eines Krankenhauses, z. B. im Eingangsbereich, einzuwerfen.

Ergänzend wurde berichtet, dass auch externe Dienstleister unter strengen datenschutzrechtlichen Auflagen mit Patientenbefragungen beauftragt werden. Daneben würden regelmäßig durchgeführte „Allgemeine Patientenbefragungen“ zunehmend um hygienerelevante Aspekte ergänzt, so dass in diesen Fällen eine gesonderte „Hygienebefragung“ nicht mehr notwendig sei.

Von Seiten der Landesregierung wird es befürwortet, die Einführung eines Patientenfragebogens mit der jeweiligen Personalvertretung zu beraten und möglicherweise an besondere Verhältnisse vor Ort anzupassen. Art und Umfang der Beteiligung der Personalvertretung richten sich nach dem für den jeweiligen Träger geltenden Regelwerk sowie nach der konkreten Ausgestaltung des Fragebogens und den Umständen seiner

Einführung. Für Häuser in Trägerschaft der öffentlichen Hand (Land, Gemeinden und Gemeindeverbände) bzw. in öffentlich-rechtlicher Organisationsform beispielsweise findet das Personalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPVG) Anwendung. Die Patientenbefragung bzw. der Musterfragebogen unterfallen zwar keinem der im Gesetz aufgeführten Mitbestimmungstatbestände. Die allgemeine Aufgabe, die Einhaltung der zum Schutz der Beschäftigten bestehenden Rechtsnormen zu überwachen (vgl. § 64 Nummer 2 LPVG), bleibt davon unberührt. Informations- und Unterrichtsrechte ergeben sich bereits aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat (vgl. § 2 Absatz 1 LPVG).

Für Häuser in privater Trägerschaft ergibt sich ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats daraus, dass der Fragebogen neben dem Gesundheitsschutz der Patientinnen und Patienten *auch* dem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugute kommt (vgl. § 87 Absatz 1 Nummer 7 Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG). Für kirchliche Träger gelten eigene MitarbeiterInnenvertretungsregelungen. In Häusern anderer frei-gemeinnütziger Träger mit unmittelbar und überwiegend karitativer Bestimmung (sog. Tendenzbetriebe) kann sich ein Mitbestimmungsrecht ergeben, wenn die Eigenart des Trägers dem nicht entgegensteht (§ 118 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BetrVG).

5. *Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen zu Nutzen beziehungsweise Effektivität einer derartigen Befragung?*

Im Rahmen einer Studie am Institut für Hygiene und Umweltmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wurde ein vergleichbarer Patientenfragebogen zur Überprüfung der Einhaltung von Basishygienemaßnahmen in der postoperativen Betreuung von Patientinnen und Patienten eingesetzt. Die unter der Leitung von Prof. Dr. Kramer (Facharzt für Hygiene, Gründungsmitglied der Initiative Infektionsschutz) durchgeführte Studie zeigte, dass durch den verwendeten Fragebogen insbesondere Defizite in der Information von Patientinnen und Patienten aufgedeckt werden konnten. Somit konnte der Fragebogen als Instrument genutzt werden, um diese Schwachstellen zu erkennen und gezielt anzugehen.

Im Rahmen eines Gesprächs, das mit führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Fachgebiet der Hygiene und Mikrobiologie, an dem auch Herr Prof. Dr. Kramer teilnahm, geführt wurde, wurde die Einbeziehung der Patientinnen und Patienten u.a. durch Anwendung eines hier zur Rede stehenden Fragebogens befürwortet. Der an der Universität Greifswald eingesetzte Fragebogen bildete die Grundlage für die Entwicklung des Musterfragebogens.